

Kein UV-Schutz (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 10 und Abs. 2 Satz 1 SGB VII) für die Teilnahme an einer Diplomprüfung eines bereits im Ruhestand befindlichen Hochschullehrers;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 20.3.2003 - L 6 U 98/02 - (Vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - B 2 U 149/03 B - wird berichtet.)

Ein Hochschullehrer, der nach Eintritt in den Ruhestand an einer Diplomprüfung teilnimmt und auf einem mit dieser Tätigkeit zusammenhängenden Weg verunglückt, steht nicht unter dem Schutz der Gesetzlichen Unfallversicherung. Denn mit der Teilnahme an einer Diplomprüfung wird er weder wie ein kraft Gesetzes versicherter Beschäftigter noch ehrenamtlich tätig.  
LSG Niedersachsen-Bremen Urt. v. 20. 3. 2003 - L 6 U 98/02 -

I. Der Kläger begehrt die Entschädigung eines Unfalls als Arbeitsunfall. Der 1932 geborene Kläger hatte bis zu seiner Pensionierung am 1. 8. 1997 die Professur Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik an der Universität B. inne. Vor Eintritt in den Ruhestand hatte er noch die Betreuung eines Diplomanden aus dem Fachbereich Produktionstechnik übernommen. Deshalb nahm der Kläger am 18. 12. 1997 an der Diplomprüfung teil. Auf dem Heimweg verletzte er sich den linken Fuß.

II. Die statthafte Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg. Denn die Entscheidung der Beklagten ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Entschädigung des Unfalls als Arbeitsunfall. Denn der Unfall fällt nicht in den Schutzbereich der gesetzlichen UV.

Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII scheidet deshalb aus, weil der Kläger schon aufgrund der Pensionierung nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stand. Des weiteren wurde er auch nicht wie ein nach dieser Vorschrift kraft Gesetzes Versicherter Beschäftigter tätig (§ 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Davon geht auch der Kläger aus. Allerdings folgt diese Wertung - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht schon

Fundstelle:

Breithaupt 2003, 498-500

daraus, dass er wie ein beamteter Hochschullehrer, der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versicherungsfrei ist, tätig geworden sei und aus diesem Grund ebenfalls nicht unter die gesetzliche UV falle. Denn versicherungsfrei sind Beamte nur insoweit, als für sie beamtenrechtliche Unfallfürsorgevorschriften gelten, d.h. es muss auf diese Fürsorge ein Anspruch bestehen (vgl. Schlegel in Schulin, Hdb.d.SV, Bd. 2 UV, § 20 RdNr. 9, 12 ff.). Diese Voraussetzung trifft auf den Kläger aber gerade nicht zu. Denn mit dem Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften über Unfallfürsorge nicht mehr, da sie einen Dienstunfall voraussetzen (§§ 30 ff. Beamtenversorgungsgesetz, § 84 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz).

Entscheidend ist indessen, dass § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII Versicherungsschutz in den Fällen gewährleistet, denen zwar kein Rechtsverhältnis zugrunde liegt, in denen aber eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ihrer Art nach von „echten Beschäftigten“ ausgeübt werden könnte (vgl. Schlegel, a.a.O., § 14 RdNr. 3). Meist handelt es sich um kurzfristige Hilfeleistungen oder Gefälligkeitshandlungen im Familien-, Verwandten-, Bekannten- und Freundeskreis (vgl. Benz, Die BG 1987, 323; Keller, SozVers 1994, 323, 324f.). Maßgebend ist, ob jemand tatsächlich „wie ein Beschäftigter“ tätig wird, oder ob die Handlung von anderen Merkmalen geprägt wird (vgl. Krasney in: Schulin a.a.O., § 8 RdNr. 11). Denn eine „allgemeine Volksversicherung“ soll über § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII (§ 539 Abs. 2 RVO) nicht begründet werden (BSG Breith. 1981, 300 = SozR 2200 § 539 Nr. 66). Entscheidend ist deshalb, dass der Kläger mit der Wahrnehmung seines Rechts, auch nach Eintritt in den Ruhestand am Prüfungsverfahren mitzuwirken (§ 16 Abs. 6 Bremisches Hochschulgesetz - BremHG), nicht wie ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherter, sondern in einem rechtlich geregelten Prüfungsverfahren als Professor tätig geworden ist. Demgemäß scheidet Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII aus.

Entgegen der Auffassung des SG und des Klägers besteht aber auch kein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII.

Diese Regelung hat den Versicherungsschutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO übernommen, der mit dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. 4. 1963 (BGBl. I S. 241) begründet wurde. Danach sind Personen, die für Körperschaften des Öffentlichen Rechts ehrenamtlich tätig sind, kraft Gesetzes versichert. Mit dieser Vorschrift soll die Tätigkeit von Privatpersonen, die dem öffentlichen Interesse und Wohl dient, geschützt werden (BSG Breith. 1984, 569 = SozR 2200 § 539 Nr. 95 S. 260; vgl. auch die Begründung zu § 539 Abs. 1 Nr. 13 - BT-Drs. IV/120 S. 52). Entscheidend ist hier, dass die Abnahme der Diplomprüfung (§ 3 Abs. 2 Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Produktionstechnik) durch hauptberuflich tätige Professoren (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Hochschulrahmengesetz, § 16 Abs. 2 Satz 3 BremHG) erfolgt und damit nicht - wie beispielsweise die Abnahme der Abschlussprüfung im Rahmen der beruflichen Ausbildung (§ 37 Abs. 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz) - ehrenamtlich geregelt ist. Dass der Kläger nach Eintritt in den Ruhestand sein Recht wahrnahm, am Prüfungsverfahren mitzuwirken (§ 16 Abs. 6 BremHG) und unentgeltlich als Prüfer tätig wurde, ändert - entgegen der Auffassung des SG - an dieser Wertung nichts. Zwar setzt der Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII Unentgeltlichkeit voraus; allein

dieses Merkmal genügt jedoch nicht. Vielmehr muss es sich um eine Tätigkeit handeln, die üblicherweise ehrenamtlich ausgeübt wird (vgl. Schlegel, a. a. O., § 14 RdNr. 107; Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche UV, Komm., § 2 SGB VII Anm. 20.5 b). Entscheidend ist - wie ausgeführt - deshalb, dass die Abnahme der Diplomprüfung zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren gehört.

Somit fällt die Entschädigung des Unfalls, den der Kläger auf dem Heimweg von der Diplomprüfung erlitt, nicht in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen UV, der zwar ständig ausgeweitet worden, aber nicht umfassend ist. Dieses ist dem Gesetzgeber auch bekannt, ohne dass er einen Regelungsbedarf sieht. Geschützt war danach nur der wegen der Teilnahme an der Diplomprüfung erforderliche Aufenthalt in der Universität nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. m. § 34 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Satzung der Beklagten. Dieses ist auch unter sozialen Gesichtspunkten, die für die Einbeziehung des Wegerisikos in die gesetzliche UV maßgeblich sind (siehe hierzu ausführlich Schulin; in ders. a. a. O., § 33 RdNr. 1 ff.), nicht zu beanstanden. Denn der Kläger bestimmt das Risiko mit der Wahrnehmung des Rechts, an Prüfungen teilzunehmen, selbst.